

Bildungsinvestitionen sorgen für Generationengerechtigkeit

Der Verfassungsgerichtshof in Nordrhein-Westfalen hat auf Antrag der CDU/FDP im Landtag mit seinem Urteil vom 15. März 2011 den Nachtrag zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 für verfassungswidrig erklärt. Es ist damit das erste Mal, dass ein Verfassungsgericht in Deutschland einen mehrheitlich vom Parlament verabschiedeten öffentlichen Haushalt insgesamt als rechtlich nichtig eingestuft hat. Das Urteil wird einen massiven Einfluss auf die Verabschiedung des Haushalts 2011 haben und ist gleichzeitig ein Vorgeschmack auf die auf uns noch zukommenden verheerenden Wirkungen der „Schuldenbremse“.¹ Das Gericht erklärt im Wesentlichen den Nachtragshaushalt deshalb für verfassungswidrig, weil die Überschreitung der Regelverschuldungsgrenze durch eine Berufung auf die „Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“ nicht hinreichend von der Landesregierung dargelegt worden sei.

Bei seiner Kritik geht der Verfassungsgerichtshof mit keinem Wort auf die in der Wirtschaftswissenschaft hinlänglich bekannten Operationalisierungs- und Unvollständigkeitsprobleme hinsichtlich der „Bestimmung eines gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“ ein. Hier gibt es eine Fülle unterschiedlicher volkswirtschaftlicher Lehrmeinungen, die das Gericht im Einzelnen nicht würdigt. Sieht man von der problematischen Bestimmung eines gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts ab, so sind auch die im Stabilitätsgesetz von 1967 subsumierten Teilziele (Stabilität des Preisniveaus, hoher Beschäftigungsstand, außenwirtschaftliches Gleichgewicht und stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum) nicht nur unvollständig (es fehlten von Anfang an mindestens das Verteilungs- und Umweltschutzziel), sondern auch rechtlich nicht konkretisierbar, so dass der Jurist hier keinen normativen Ansatz zur Beurteilung eines gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts findet. Es gibt ökonomisch keine objektivierbare und erst recht keine juristische Festlegungsmöglichkeit darüber, welches Wirtschaftswachstum „stetig“ und „angemessen“ oder welches „Preisniveau“ in Art und Höhe in Ansatz zu bringen ist. Dies gilt auch für einen „hohen Beschäftigungsstand“ und ein „außenwirtschaftliches Gleichgewicht“. Hinzu kommt, dass die Teilziele des „magischen Vierecks“ gleichzeitig ökonomisch nicht einmal realisierbar sind. Welches Ziel hat dann aber die höchste Priorität? Dies kann nicht wissenschaftlich objektiv, sondern nur normativ wertend bestimmt werden. Würde man hier einen hohen Beschäftigungsstand festlegen, so müsste man unweigerlich zum Ergebnis kommen, dass das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht in Nordrhein-Westfalen seit Jahrzehnten nachhaltig gestört ist. Zu dieser gesamten bei Ökonomen hinlänglich bekannten Problematik einer Beurteilung von Gleichgewichten oder Teilgleichgewichten schweigt sich das Gericht in seinem ökonomisch realitätsfernen Urteil aber aus oder nimmt den neuesten Forschungsstand schlicht nicht zur Kenntnis.

Dazu gehört auch, dass Bildungsausgaben keinen konsumtiven, sondern einen investiven Charakter haben. Hätte das Gericht nur diesen einen Tatbestand richtig berücksichtigt, so würden die Investitionen im Landeshaushalt weit über der Nettokreditaufnahme liegen und der Haushalt wäre damit auf jeden Fall verfassungskonform. Gerade Bildungsinvestitionen sind nachhaltig und sorgen für eine Generationengerechtigkeit. Unterlassene Investitionen sind hier dagegen kontraproduktiv. Sie belasten zukünftige Generationen. Mit dem Staatskredit werden die Lasten zwischen den Generationen gerecht verteilt. Hier hätte das Gericht nur die Erkenntnis des großen Finanzwissenschaftlers Lorenz von Stein berücksichtigen müssen: „Ein Staat ohne Staatsschuld tut entweder zu wenig für seine Zukunft oder er fordert zu viel von seiner Gegenwart“.

Heinz Bontrup



*Prof. Dr. rer. pol.
Heinz-J. Bontrup,
Hochschullehrer für
Wirtschaftswissenschaft
an der Fachhochschule
Gelsenkirchen und
Sprecher der Arbeitsgruppe
Alternative Wirtschafts-
politik*

¹ vgl. dazu S. 8 in diesem Heft